

Klage, eingereicht am 15. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-154/08)

(2008/C 171/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso und F. Jimeno Fernández)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Leistungen, die die *Registradores de la propiedad* in ihrer Eigenschaft als Steuereinzugsbehörde für den Grundbuchbezirk zugunsten der Autonomen Gemeinschaften erbringen, als nicht der Mehrwertsteuer unterworfen ansieht;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die *Registradores de la propiedad* (Grundbuchführer) sind Freiberufler, die vom spanischen Staat ernannt werden und mit der Führung der *Registros de la Propiedad* (Grundbücher) betraut sind. Sie sind für eigene Rechnung tätig, sind bei der Organisation ihrer Arbeit frei, wählen ihr eigenes Personal aus und erhalten selbst die Gebühren, die ihre Einkünfte darstellen. Einige Autonome Gemeinschaften haben sie mit verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung bestimmter Steuern betraut. Für diese Dienstleistungen erhalten die *Registradores de la propiedad* einen bestimmten Prozentsatz der eingenommenen Steuern.
2. Die spanische Verwaltung war traditionell der Auffassung, dass die *Registradores de la Propiedad*, wenn sie die genannten Aufgaben für die Autonomen Gemeinschaften erledigten, für Mehrwertsteuerzwecke als Unternehmer oder Freiberufler, die mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbrächten, anzusehen seien. Die Argumente, die die spanische Regierung hierfür anführte, stützten sich im Wesentlichen auf die Urteile des Gerichtshofs vom 26. März 1987, Kommission/Niederlande (235/85) ⁽²⁾, und vom 25. Juli 1991, Ayuntamiento de Sevilla (C-202/90) ⁽³⁾.
3. Spaniens Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) befand in seinem Urteil vom 12. Juli 2003, dass die *Registradores de la propiedad* hinsichtlich der speziellen Tätigkeiten in Gestalt der Erhebung und des Einzugs bestimmter Steuern, die ihnen von den Autonomen Gemeinschaften übertragen worden seien, eindeutig Beamte und Teil der öffentlichen Verwaltung seien. Seit diesem Urteil, das in einem Kassationsverfahren zur abstrakten Normenkontrolle erging, sieht die spanische Verwaltung derartige Dienstleistungen nicht als mehrwertsteuerpflichtig an.

4. Die Kommission hingegen ist der Auffassung, dass die Dienstleistungen, die von den *Registradores de la propiedad* für die Autonomen Gemeinschaften erbracht würden, gemäß der allgemeinen Regel des Art. 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie der Mehrwertsteuer unterworfen werden müssten. Dies ergebe sich daraus, dass die *Registradores de la propiedad* wie Freiberufler tätig seien, die ihre Arbeitskräfte und sachlichen Mittel autonom und selbständig organisierten, wie Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie verlange, und dass bei ihnen die Merkmale der Unterordnung und Abhängigkeit nicht vorlägen, die entscheidend dafür seien, dass die fraglichen Dienstleistungen als von einem Beamten für die Verwaltung, der er angehöre, erbracht und somit als nicht mehrwertsteuerpflichtig angesehen werden könnten. Der mit dem Steuereinzug betraute Grundbuchführer sei weder eine Verwaltungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft noch ein in diese eingegliedertes internes Organ, sondern eine unabhängige und eigenständige Stelle, mit der die Autonome Gemeinschaft einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt schließe.

5. Die Kommission vertritt außerdem die Ansicht, dass im vorliegenden Fall die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen dafür vorlägen, die Verantwortlichkeit des Königreichs Spanien für die Vertragsverletzung festzustellen, die sich aus der Auslegung des Gemeinschaftsrechts ergebe, die weder mit dessen Geist noch mit dessen Zielsetzung oder der Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar sei. Diese Voraussetzungen seien erstens der Rang des Tribunal Supremo als oberstes Rechtsprechungsorgan für alle Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der verfassungsrechtlichen Garantien, zweitens die Bedeutung und die Auswirkungen der Entscheidung, die der Auslegung seitens des Gerichtshofs grundsätzlich widerspreche und wegen ihres bindenden Charakters zu einer vollständigen Kehrtwende in der Rechtsprechung der unteren Instanzen und der Praxis der spanischen Verwaltung geführt habe, und drittens der Eintritt schädlicher Auswirkungen im Bereich der Mehrwertsteuer, die die Eigenmittel der Gemeinschaften beeinträchtigen könnten. Folglich könne sich die spanische Verwaltung zur Rechtfertigung der Vertragsverletzung nicht auf das Urteil des Tribunal Supremo berufen.

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

⁽²⁾ Slg. 1987, 1471.

⁽³⁾ Slg. 1991, I-4247.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 16. April 2008 — E. H. A. Passenheim-van Schoot/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-157/08)

(2008/C 171/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. H. A. Passenheim-van Schoot

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Sind die Art. 49 EG und 56 EG dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, in Fällen, in denen seiner Finanzverwaltung (Einkünfte aus) ausländische(n) Sparguthaben verschwiegen werden, eine Rechtsvorschrift anzuwenden, die zum Ausgleich des Fehlens wirksamer Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf ausländische Guthaben eine Nachforderungsfrist von zwölf Jahren vorsieht, während für (Einkünfte aus) Sparguthaben, die sich im Inland befinden, wo es durchaus Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle gibt, eine Nachforderungsfrist von fünf Jahren gilt?

Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2008 von Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 16. Januar 2008 in der Rechtssache T-306/05, Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-159/08 P)

(2008/C 171/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Isabella Scippacercola, Ioannis Terezakis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Lombart)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

— das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-306/05, Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben, mit dem ihre Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2005 nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 ⁽¹⁾, den Rechtsmittelführern zugegangen am 6. Februar 2008 abgelehnt wurde, mit der es abgelehnt worden war, vertiefte Ermittlungen zu den überhöhten Gebühren einzuleiten, die von dem neuen internationalen Flughafen Athen/Spata mit marktbeherrschender Stellung in den Bereichen

- Gebühren für die Passagiersicherheit,
- Gebühren für Einrichtungen für die Passagierabfertigung,
- Pkw-Parkdienstgebühren erhoben werden;

— der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens beim Gericht erster Instanz sowie die Tragung der damit verbundenen Aufwendungen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen geltend, dass das Gericht erster Instanz es versäumt habe, festzustellen, dass die Kommission gegen das im Urteil *United Brands/Kommission* (27/76), festgelegte Gemeinschaftsrecht verstoßen habe, indem sie eine Prüfung der Gebühren des AIA für Passagiersicherheit, Passagierabfertigung und Parkdiensten im Verhältnis zu deren Kosten abgelehnt und nicht überzeugende Vergleiche der Gebühren des AIA mit denen anderer europäischer Flughäfen, die keine in Wettbewerb stehenden Dienstleistungen im Sinne des Art. 82 EG bereitstellten, angestellt habe. Das Gericht erster Instanz habe dadurch gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, dass es unterlassen habe, festzustellen, dass die Kommission erstens nicht alle maßgeblichen zum Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Entscheidung bestehenden Tatsachen berücksichtigt habe, wie dies im Urteil *UFEX u. a./Kommission*(C-119/97) verlangt werde, und zweitens ihre angegriffene Entscheidung auf unzutreffende Tatsachenfeststellungen gestützt habe, so dass die Entscheidung mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei und ein Ermessensmissbrauch vorliege.

Das Gericht erster Instanz habe einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht dahin entschieden habe, dass die Kommission bei der Feststellung, die Sicherheitskontrollen stellten keine wirtschaftliche Tätigkeit dar und die Parkdienste seien kein relevanter Markt im Sinne des Art. 82 EG, einen Beurteilungsfehler begangen habe.

In Bezug auf den geltend gemachten Rechtsfehler bei der Beurteilung des Umstands, dass Passagieren bei innergemeinschaftlichen und internationalen Flügen höhere Abfertigungsgebühren auferlegt würden als bei nationalen Flügen und dass Passagieren bei Linienflügen anders als bei Charterflügen Abfertigungs- und Sicherheitsgebühren auferlegt würden, rügen die Rechtsmittelführer, dass das Gericht erster Instanz nicht festgestellt habe, dass die Kommission es abgelehnt habe, sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung durch die Verhaltensweisen des AIA nicht verletzt werde.

Schließlich habe es das Gericht erster Instanz versäumt, zu entscheiden, dass die Kommission von den bestehenden Rechts- und Verfahrensgrundsätzen abgewichen sei, indem sie erstens die aus offiziellen Quellen stammenden bezifferten Angaben der Rechtsmittelführer, die eine Erhebung übermäßiger Gebühren durch den AIA darlegten, nicht berücksichtigt habe, indem sie zweitens einen Vergleich der Gebühren in Spata mit denen, die in anderen europäischen Flughäfen erhoben werden und im Bereich des Art. 82 EG nicht maßgeblich seien, angestellt habe, und indem sie drittens an den AIA ein Auskunftsverlangen gerichtet habe und die Herstellungskosten des Flughafens und die Ausgaben für die Gründung und Einrichtung des AIA nicht nachgeprüft habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission, ABl. L 123, S. 18.